

# **DECKUNGSGRUNDSÄTZE**

sind geregelt in den §§ 18, 20 und 21 der Gemeindehaushaltsverordnung  
(GemHVO)

## **§ 18 Grundsatz der Gesamtdeckung**

Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, dienen

1. die Erträge des Ergebnishaushalts insgesamt zur Deckung der Aufwendungen des Ergebnishaushalts,
2. die Einzahlungen des Finanzhaushalts insgesamt zur Deckung der Auszahlungen des Finanzhaushalts.

## **§ 20 Deckungsfähigkeit**

(1) Die Ansätze der in einem Budget veranschlagten zahlungswirksamen Aufwendungen sind gegenseitig deckungsfähig, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen, die in einem Budget veranschlagt sind, können mit Ansätzen für zahlungswirksame Aufwendungen eines anderen Budgets für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn ein sachlicher Zusammenhang besteht. Dies gilt für zahlungsunwirksame Aufwendungen entsprechend.

(3) Abs. 1 und 2 gelten für die veranschlagten Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen entsprechend.

(4) Die Ansätze für Mittel für Fraktionen (§ 36a Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung) sowie die Ansätze für Verfügungsmittel (§ 13) dürfen nicht für deckungsfähig erklärt werden.

(5) Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets können zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Budgets für einseitig deckungsfähig erklärt werden.

(6) Bei der Deckungsfähigkeit können die deckungsberechtigten Ansätze zu Lasten der deckungspflichtigen Ansätze erhöht werden.

## **§ 21 Übertragbarkeit**

(1) Die Ansätze für Aufwendungen eines Budgets können ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Sie bleiben längstens bis zum Ende des zweiten auf die Veranschlagung folgenden Jahres verfügbar.

(2) Die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen benutzt werden kann. Werden diese Maßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ansätze für Auszahlungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar.

(3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie nach § 100 der Hessischen Gemeindeordnung genehmigt und bis zum Ende des Haushaltsjahres in Anspruch genommen, jedoch noch nicht geleistet worden sind,

(4) Abs. 1 gilt für die Ansätze für die Fraktionsmittel nach § 36a Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend. Scheidet eine Fraktion aus der Gemeindevertretung aus, verbleiben die nicht verwendeten und die übertragenen Mittel im Haushalt; sie gelten als eingespart.

(5) Die Ansätze für Verfügungsmittel (§ 13) sind nicht übertragbar.

**Abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen gelten folgende Deckungsgrundsätze:**

- Außerordentliche Einzahlungen aus der Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens dürfen zur Deckung der Auszahlungen für neue Investitionen verwendet werden.
- Der Teilergebnishaushalt eines Produktes stellt dessen Budget für das zugrundeliegende Haushaltsjahr dar; die Einhaltung des Budgets ist verbindlich. Verantwortlich für die Einhaltung des Budgetrahmens ist der/die im jeweiligen Teilhaushalt ausgewiesene Budget-/ Produktverantwortliche. Kann die Einhaltung des Budgets eines Teilergebnishaushaltes auf der Produktebene nicht gewährleistet werden, ist der Ausgleich auf der Ebene der zugeordneten Produktgruppe sicherzustellen. Kann die Einhaltung des Budgets auf der Ebene der zugeordneten Produktgruppe nicht gewährleistet werden, ist der Ausgleich auf der Ebene des zugeordneten Produktbereiches sicherzustellen (unechte Deckungsfähigkeit).
- Investitionsauszahlungen eines Projektes (Budget) sind innerhalb der zugeordneten Projektnummern auch über verschiedene Teilfinanzhaushalte gegenseitig deckungsfähig.
- Zahlungswirksame Mehrerträge können zur Erhöhung von zahlungswirksamen Mehraufwendungen verwendet werden. Gleiches gilt für Einzahlungen und Auszahlungen entsprechend. (siehe auch § 19 GemHVO)